

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 73/01
Datum	05.07.2004

### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte hat der KlÄgerin zu 2) die ihr entstandenen auÄergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÄnde:

Nachdem der Rechtsstreit ohne Urteil geendet hat, ist â durch den Berichterstatter ([Ä 155 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) â darÄber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der KlÄgerin zu 2), die einen entsprechenden Antrag gestellt hat, Kosten zu erstatten sind ([Ä 193 Abs. 1 SÄtze 1 und 3 SGG](#)). Hinsichtlich des KlÄgers zu 1) hat eine Entscheidung nicht zu ergehen, da dieser eine solche Entscheidung nicht beantragt, nachdem die Beklagte anerkannt hat, ihm die ihm entstandenen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

Die Entscheidung ist nach billigem Ermessen zu treffen; dabei sind ungeachtet der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens die Erfolgsaussichten der Klage auf der Grundlage des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses angemessen zu berÄcksichtigen, wobei die Sach- und Rechtslage nicht abschlieÄend zu klÄren ist. Ausreichend und geboten ist eine nur eingeschrÄnkte ("summarische") PrÄfung; weitere Ermittlungen sind

---

regelmäßig nicht anzustellen. Daneben kann das Verhalten der Beteiligten von Bedeutung sein, insbesondere ob und inwieweit ein Beteiligter Anlass zur Klage gegeben oder die Aufklärung des Sachverhalts durch mangelhafte Mitwirkung erschwert oder verzögert hat.

Nach diesen Umständen hat die Beklagte (auch) der Klägerin zu 2) die ihr zur Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Es entspricht regelmäßig billigem Ermessen, dass die Beklagte, die den mit der Klage erhobenen Anspruch anerkennt, auch die dem Kläger entstandenen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten hat; denn das Anerkenntnis spricht dafür, dass die Klage Erfolg gehabt hätte. Ohne Belang ist hier, dass die Beklagte den Klageanspruch erst nach einer erneuten Betriebsprüfung anerkannt hat.

Die Beklagte hat grundsätzlich nicht verkannt, dass es für die Beantwortung der Frage, ob die Klägerin zu 2) zu den Arbeitgebern des Baugewerbes zählt, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu erfüllen ist, und deshalb von ihr eine Umlage zu erheben ist, im Hinblick auf die von ihr erbrachten unterschiedlichen Leistungen entscheidend darauf ankommt, in welchem zeitlichen Umfang ihre Mitarbeiter Bauarbeiten ausführen (BSG, Urteil vom 15. Februar 2000 – [B 11 AL 41/99 R](#) –, [SozR 3-4100 Â§ 75 Nr. 3](#); DA 5.4 zu [Â§ 216 SGB III](#)). Dabei hat sie sich allerdings zunächst augenscheinlich auf Tatsachen und Umstände gestützt, die sich als unzutreffend bzw. für die Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme der Mitarbeiter der Klägerin zu 2) durch Bauleistungen ungeeignet erwiesen haben. Dies ist freilich nicht der Klägerin zu 2) anzulasten. Dass diese die Unterlagen, die der Beklagten eine zutreffende Beurteilung ermöglichen, erst bei der erneuten Betriebsprüfung vorgelegt hat, ist vielmehr der Beklagten zuzurechnen. Nach [Â§ 20 Abs. 1](#) des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB X) ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Im Besonderen hat nach [Â§ 4 Abs. 3](#) der Winterbau-Umlageverordnung der Arbeitgeber der Bundesanstalt (jetzt: Bundesagentur) über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Einziehung der Umlage erheblich sind. Die Bundesanstalt (Bundesagentur) ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäfts-, Lohn- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Einziehung der Umlage erforderlich ist. Welche Tatsachen "erheblich" sind und inwieweit die Einsicht in bestimmte Unterlagen für die Einziehung der Umlage "erforderlich" ist, hat nicht der nicht zwingend rechtskundige Arbeitgeber, sondern die sachkundige Beklagte zu beurteilen. Ihr obliegt es deshalb, die vom Arbeitgeber zu erteilenden Auskünfte im Einzelnen genau zu beschreiben bzw. die Unterlagen zu bestimmen, in die sie Einblick zu nehmen wünscht. Gegebenenfalls hat sie den Arbeitgeber dazu zu befragen, welchen Geschäftsbüchern, Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen die für die zu treffenden Feststellungen erforderlichen Tatsachen zu entnehmen sind. Mit einer Durchsicht von Unterlagen, aus denen sich der der Entscheidung zugrunde zu legende Sachverhalt nicht oder nur unvollständig ergibt, darf sie sich nicht begnügen.

---

Es ist nicht erkennbar, dass die Beklagte seinerzeit die KlÄgerin zu 2) aufgefordert hat, ihr Einblick auch in die Unterlagen zu gewÄhren, die ihr jetzt eine zuverlÄssige Beurteilung der Sachlage ermÄglicherten ("Kundenakten"), oder sie auch nur darauf hingewiesen hat, dass die damals vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend sein kÄnnten. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass die KlÄgerin zu 2) den Einblick in diese Unterlagen verweigert hÄtte, wÄre sie bereits damals dazu aufgefordert worden.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Ä 177 SGG](#)).

Erstellt am: 10.11.2004

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024